

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Grefrath zur Übertragung der Aufgaben der Sammlung von Altkleidern und Schuhen sowie Heimtextilien aus privaten Haushalten über Alttextilcontainer auf dem Gebiet der Gemeinde sowie der Beförderung dieser Abfälle auf den Kreis Viersen vom 10.11./16.11./01.12.2021 ^(Fn1)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Kreis Viersen, vertreten durch den Landrat, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

- nachfolgend „Kreis“ -

und

der Gemeinde Grefrath, vertreten durch den Bürgermeister, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath

- nachfolgend „Gemeinde“ –

- Kreis und Gemeinde werden gemeinsam auch als die „Parteien“ und einzeln als „Partei“ bezeichnet -

über die Übertragung der Aufgaben der Sammlung von Altkleidern und -schuhen sowie Heimtextilien aus privaten Haushalten über Alttextilcontainer auf dem Gebiet der Gemeinde sowie der Beförderung dieser Abfälle auf den Kreis

Vorbemerkung

Die Parteien sind in ihrem jeweiligen Gebiet öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach Maßgabe von § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), das zuletzt durch Gesetz vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442) geändert worden ist (nachfolgend „LAbfG NRW“). In-soweit ist der Kreis nach § 5 Absatz 1 und 2, 2. Spiegelstrich LAbfG NRW zuständig für die Entsorgung von Abfällen, während es der Gemeinde gemäß § 5 Absatz 6 Satz 1 LAbfG NRW obliegt, die in ihrem Gebiet anfallenden und ihr zu überlassenden Abfälle einzusammeln und zu den Abfallentsorgungsanlagen oder zu den Müllumschlagsstationen zu befördern, die vom Kreis oder in dessen Auftrag betrieben werden.

Vor diesem Hintergrund ist der Kreis zuständig für die Entsorgung von Altkleidern und -schuhen sowie Heimtextilien aus privaten Haushalten und die Gemeinde ist zuständig für die Sammlung und den Transport dieser nach § 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873), überlassungspflichtigen Abfälle.

Nach einer erfolgreichen Testphase führt der Kreis bereits auf Grundlage bestehender Übertragungen in mehreren kreisangehörigen Kommunen die Sammlung von Altkleidern und -schuhen sowie Heimtextilien durch. Ziel ist zum einen die Sicherstellung einer geordneten Entsorgung der Abfälle und zum anderen die Vermeidung der durch gewerbliche Sammlungen ausgelösten Beeinträchtigungen des Stadtbildes bzw. Behinderungen und Gefährdungen des Straßenverkehrs. Darüber hinaus sollen auch die durch die Verwertung der Altkleider und -schuhe sowie Heimtextilien erzielbaren Erlöse über eine reduzierte Abfallentsorgungsgebühr den Bürgern der Gemeinde zugutekommen.

Da sich das Verfahren etabliert hat, soll dies nunmehr auf Grundlage dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) (nachfolgend „GkG NRW“), auch zwischen dem Kreis und der Gemeinde mit Wirkung ab dem 01.01.2022 institutionalisiert werden. Dabei soll für die Gemeinde der Anreiz zur Teilnahme an der Kooperation darin bestehen, dass diese für die Gemeinde mindestens kostenneutral ist; ein etwaiges Defizit soll vom Kreis getragen werden.

Der Kreis hat die für die Sammlung erforderlichen Container erworben. Diese Sammelcontainer sollen in der Gemeinde nach deren Vorgaben aufgestellt werden.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind

- die Delegation der Aufgaben der Sammlung und der Beförderung von Altkleidern, -schuhen und Heimtextilien aus privaten Haushaltungen (nachfolgend „Alttextilien“) von der Gemeinde auf den Kreis (§ 23 Absatz 1 Variante 1, Absatz 2 Satz 1 GkG NRW), einschließlich der damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten (§§ 2 und 3),
- die Mitwirkung der Gemeinde (§ 4) sowie
- die Kostentragung und Erlösverteilung (§ 5).

§ 2

Aufgabenübernahme durch den Kreis

1. Der Kreis übernimmt die Aufgaben der Gemeinde zur Sammlung und Beförderung von Alttextilien in seine Zuständigkeit. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben gehen damit auf ihn über.
2. Der Kreis ist berechtigt, die mit der Aufgabenübernahme zusammenhängenden Tätigkeiten selbst vorzunehmen oder mit der Erledigung ganz oder teilweise einen Dritten zu beauftragen.

§ 3

Leistungen des Kreises

1. Die nach § 2 in die Zuständigkeit des Kreises übernommenen Aufgaben umfassen insbesondere folgende Leistungen:
 - die Gestellung von Sammelcontainern für die Einsammlung von Alttextilien in der von der Gemeinde gewünschten Anzahl;
 - die Aufstellung von Sammelcontainern im öffentlichen Raum der Gemeinde bzw. mit Zustimmung des jeweiligen Verfügungsberechtigten auf privatem Gelände nach den Vorgaben der Gemeinde;
 - die Einsammlung der in den Containern gesammelten Alttextilien und deren Transport zu einer Verwertungsanlage;
 - die Behälterbewirtschaftung der in der Gemeinde aufgestellten Sammelcontainer, insbesondere die Instandhaltung, die Reparatur und die Pflege des Erscheinungsbildes der Container;
 - die Dokumentation der Sammlung und der gesammelten Alttextilien;

2. Die Aufgaben des Kreises nach Absatz 1 lassen seine bereits kraft Gesetzes bestehende Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwertung der gesammelten Alttextilien unberührt.

§ 4

Mitwirkung der Gemeinde

1. Die Gemeinde teilt dem Kreis nach vorheriger Rücksprache die Orte zur Aufstellung von Sammelcontainern in Textform (z. B. per E-Mail) mit. Sie kann die Vorgaben nach Rücksprache mit dem Kreis jederzeit durch einseitige Mitteilung in Textform ändern; denn mit der Änderung der Vorgaben beim Kreis anfallenden Aufwand hat die Gemeinde dem Kreis zu erstatten.
2. Damit der Kreis die in seine Zuständigkeit übernommenen Aufgaben ordnungsgemäß und wirtschaftlich erfüllen kann, hat die Gemeinde die folgenden Mitwirkungshandlungen für den Kreis unentgeltlich vorzunehmen:
 - die Gemeinde stellt dem Kreis die Flächen im öffentlichen Raum bzw. auf privatem Gelände zur Aufstellung der Sammelcontainer kostenlos zur Verfügung und erhält diese Flächen in einem den Anforderungen entsprechenden Zustand;
 - die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter übernimmt die Pflege der Containerstandorte und entsorgt dort verbotswidrig weggeworfene Restabfälle;
 - die Gemeinde stellt eine für den Kreis bzw. den nach § 2 Absatz 2 vom Kreis beauftragten Dritten kostenlose Möglichkeit zur Abgabe von Restabfällen, die bei der Leerung der Container aussortiert werden und die bei der Abholung der Alttextilien am Containerstandort vorgefunden werden und deshalb aufzusammeln sind, am Bauhof Grefrath zur Verfügung;
 - die Gemeinde gibt Meldungen zu Überfüllungen der Container unverzüglich an den Kreis weiter.

§ 5

Entschädigung des Kreises und Erlösanteil der Gemeinde

1. Der Kreis rechnet die Kosten und Erlöse nach Maßgabe der folgenden Absätze am Ende eines jeden Kalendervierteljahres mit der Gemeinde ab; dabei werden die zu entschädigenden Kosten des Kreises (§ 23 Absatz 4 GKG NRW) mit den aus der Alttextilienverwertung erzielten Erlösen, die der Gemeinde zustehen, saldiert.
2. Die dem Kreis gebührende Entschädigung umfasst
 - a. den Aufwand des Kreises für die Gestellung, Aufstellung und Bewirtschaftung der in der Gemeinde platzierten Sammelcontainer und
 - b. die auf die Gemeinde entfallenden anteiligen Kosten des Kreises für die Einsammlung, den Transport, die Sortierung und die Verwertung der gesammelten Alttextilien durch den von ihm beauftragten Dritten.
3. Bei jeder Leerung eines Sammelcontainers ermittelt der Kreis bzw. der von ihm beauftragte Dritte den Grad der Befüllung in Vierteln des Containervolumens. Der beauftragte Dritte übermittelt dem Kreis die Befüllungsgrade aller geleerten Container für jeden Sammeltag in elektronischer Form. Auf dieser Grundlage berechnet der Kreis die auf die Gemeinde entfallende Sammelmenge in Tonnen pro Kalendermonat und informiert die Gemeinde über das Ergebnis.

4. Von seinen Verwertungserlösen, die auf die gemeindliche Sammelmenge entfallen, zieht der Kreis am Ende jedes Kalendervierteljahres die ihm nach Absatz 2 zustehende Entschädigung ab. Soweit danach ein Überschuss verbleibt, zahlt der Kreis diesen an die Gemeinde aus. Soweit die anteiligen Verwertungserlöse die Entschädigung nach Absatz 2 nicht überschreiten, findet kein Ausgleich statt.

§ 6 Haftung

Die Parteien führen sämtliche ihnen obliegenden Aufgaben und Arbeiten eigenverantwortlich, wirtschaftlich und sicher durch. Insoweit haften sie nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung

1. Die auf unbestimmte Zeit geschlossene Vereinbarung tritt am 01.01.2022 in Kraft, sofern bis dahin die gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 GKG NRW erforderliche Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Aufsichtsbehörde erteilt worden ist und die Vereinbarung sowie die Genehmigung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 24 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 GKG NRW bekanntgemacht worden sind. Im Übrigen tritt die Vereinbarung gemäß § 24 Absatz 4 GKG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung der Vereinbarung und der Genehmigung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.
2. Die Vereinbarung kann von jeder Partei erstmalig mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Dezember 2024 gekündigt werden. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um vier weitere Jahre, wenn er nicht ein Jahr vor seinem Ablauf von einer der Parteien gekündigt wird.
3. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei gravierenden und trotz Abmahnung wiederholten Verstößen einer Partei gegen die Bestimmungen dieses Vertrags vor.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist der anderen Partei mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Sie ist der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 24 Absatz 5 Satz 1 GKG NRW anzuzeigen; ihre vereinbarungsbeendende Wirkung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde ein, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, so soll das die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berühren. Die Parteien verpflichten sich, zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die einem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

§ 9 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform (§ 24 Absatz 1 Satz 1 GKG NRW). Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Sie werden entsprechend § 24 Absatz 3 und 4 GKG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung der Änderung oder Ergänzung sowie – wenn

Ortsrecht

ÖRV Alttextii en Gemeinde Grefrath 11-1-29

gesetzlich erforderlich – der Genehmigung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

Viersen, 16.11.2021

Dr. Andreas Coenen
Kreis Viersen
Landrat

Viersen, 10.11.2021

Andreas Budde
Kreis Viersen
Abfallbetrieb des Kreises Viersen – ABV –

Grefrath, 01.12.2021

Stefan Schumackers
Gemeinde Grefrath
Bürgermeister

Genehmigung

Bezirksregierung
31.01.01-VIE-GkG-88

Düsseldorf, den 26.01.2022

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Grefrath wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
Zoulaika Zeriouh

Fußnoten

(Fn 1) Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf, Nr. 6 vom 10.02.2022, Eintrag 92, S. 123 ff.